

**Satzung vom 06.07.2018
zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Orgelstadt Borgentreich vom
17.11.1999**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S.966.), hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich am 04.07.2018 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 8. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 13 „Öffentliche Bekanntmachung, öffentliche Zustellung“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Seite www.borgentreich.de.

Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollem Wortlaut im amtlichen Teil des Amtsblattes der Orgelstadt Borgentreich „Borgentreich erleben“, herausgegeben von der Panorama Verlags- und Werbegesellschaft mbH, Bielefeld, vollzogen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (3) Für die öffentlichen Zustellungen wird gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) der Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich, bestimmt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.